

Menschenrechtliche Perspektive auf die Diversity-Dimension Behinderung



Präsentation im Rahmen der Diversity-Werkstatt
von IDM -Internationale Gesellschaft für Diversity Management
am 14.02.2017- Judy Gummich

Übersicht

- Menschenrechte – Eine Einführung
- Zur Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention
 - Definitionen
 - Verständnis
 - Paradigmenwechsel
- Inklusion
- Diversity – Inklusion - Menschenrechte

Menschenrechte

- Einführung -

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Artikel 1

**Alle Menschen sind frei und gleich an
Würde und Rechten geboren.**

Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt
und sollen einander im Geiste der
Brüderlichkeit (heute eher: Solidarität) begegnen.

Menschenrechte

sind

- universell
- unteilbar
- unveräußerlich
- bedingen einander (sind interdependent)

und sind in der unbedingten Anerkennung der Menschenwürde begründet

Pflichtentrias der Vertragsstaaten

respect – achten

Der Staat darf die Menschenrechte nicht verletzen, d.h. sie willkürlich beschränken oder in ihren Genuss eingreifen.

protect – schützen

Der Staat soll die Menschenrechte schützen, d.h. er muss Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Menschenrechte zu verletzen.

fulfill – gewährleisten

Der Staat soll Maßnahmen verabschieden und Politiken umsetzen, die die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel haben.

Staaten bzw. staatliche Amtsträger_innen sind die zentralen menschenrechtlichen Pflichtenträger. Die Pflichten des Staates umfassen Achtung, Schutz und Gewährleistung aller Menschenrechte, daher die Bezeichnung "Pflichtentrias".

Menschenrechte – Prinzipien

ein menschenrechtsbasierter Ansatz berücksichtigt

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Partizipation und Empowerment

Rechenschaftslegung und Transparenz

**UN-Konvention über die
Rechte behinderter Menschen
(UN-BRK)**

Definitionen von Behinderung

Nationale Ebene

- nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Bundesgleichstellungsgesetz – BGG)
- nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGBIX)
- nach dem Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)

Internationale Ebene

- nach der WHO (World Health Organisation – Weltgesundheitsorganisation)
- nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Definition nach BGG, LGBG, SGB IX

BGG Abschnitt 1 §3

LGBG Abschnitt 1 §4

SGB IX Teil1 Kapitel 1 §2

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

zusätzlich beim SGB IX:

Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Definition nach BGG, LGBG, SGB IX

Konzept von Behinderung:

- Medizinischer Ansatz
(Krankheitsfolgenmodell , individuelles Defizit)
- Defizitorientierte Sichtweise
- Personenzentrierte Sichtweise
(Behinderung ist in der Person bedingt, damit auch die gesellschaftliche Benachteiligung)
- Keine Berücksichtigung von Kontextfaktoren
(gesellschaftliche Bedingungen)

Definition nach der UN

nach der offiziellen und abgestimmten Übersetzung

Artikel 1 Zweck

Zu den **Menschen mit Behinderungen** zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie **in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Original-Dokument:

Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others.

Definition nach der UN

Paradigmenwechsel

vom medizinischen Ansatz

=> zur menschenrechtlichen Perspektive

vom Problemfall / von Patient*in

=> zu Träger*innen von Rechten
(Rechtssubjekt)

von der Fürsorge / Wohlfahrt / Rehabilitation

=> zur Teilhabe / Partizipation

Definition nach der UN

Paradigmenwechsel

vom Defizitenausgleich

=> zur Gleichstellung / Chancengleichheit

von der Integration

=> zur Inklusion

UN-Konvention - Allgemeine Grundsätze (Artikel 3)

- a) Achtung der dem Menschen innewohnenden **Würde**, seiner individuellen **Autonomie**, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner **Selbstbestimmung**;
- b) **Nichtdiskriminierung**;
- c) volle und wirksame **Teilhabe** an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die **Akzeptanz** dieser Menschen **als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit**;

UN-Konvention - Allgemeine Grundsätze (Artikel 3)

e) **Chancengleichheit;**

f) **Barrierefreiheit;**

g) **Gleichberechtigung** von Mann und Frau;

h) **Achtung** vor den sich entwickelnden **Fähigkeiten** von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer **Identität**

(zitiert aus der Schattenübersetzung vom Netzwerk Artikel, 2. Aufl.2010)
Hervorhebungen von Autorin der Präsentation

Besondere Aspekte

- Kommunikation (Artikel 2)
- Angemessene Vorkehrungen (Artikel 2)
- Universal Design (Artikel 2)
- Barrierefreiheit (Artikel 9)

Kommunikation

umfasst

- Sprachen (gesprochen, gebärdet, andere nicht gesprochene)
- Textdarstellung
- Brailleschrift
- taktile Kommunikation
- Leichte Sprache
- Auditive und schriftliche Formen, Mittel und Formate inkl. Informations- und Kommunikationstechnologien

Barrierefreiheit / Zugänglichkeit

Zugang

- zur physischen Umwelt
- zu Transportmittel
- zu Information und Kommunikation
inklusive -Technologien und -Systeme
- zu öffentlich angebotenen Einrichtungen und
Diensten

Hinweis auf menschliche und tierische Assistenz bzw.
Mittelspersonen (Gebärdendolmetscher_innen)

Angemessene Vorkehrungen

„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind“

d.h.: Vorkehrungen sind auf konkrete individuelle Situation zugeschnitten

Einschränkung: keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung

d.h.: Das Mögliche soll möglich gemacht werden.

Angemessene Vorkehrungen

Ziel:

gleichberechtigtes Ausüben und Genießen der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Das Versagen angemessener Vorkehrungen ist eine Diskriminierung (Artikel 2)

Universelles Design

Design von

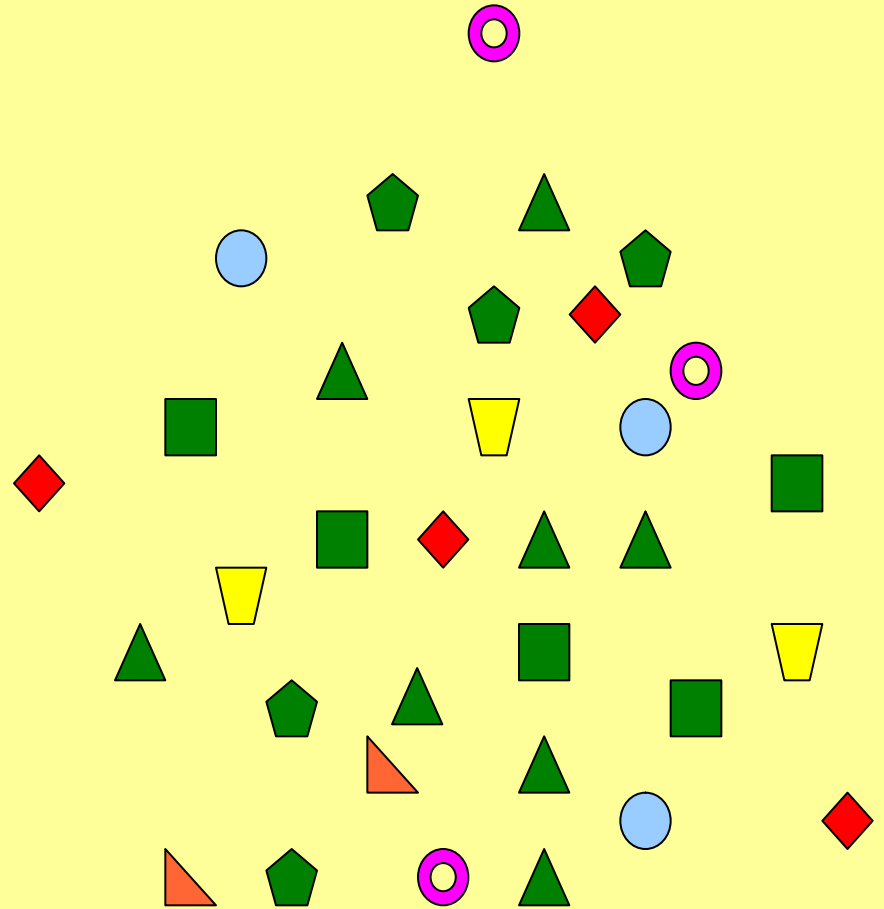
- Produkten
- Umfeldern
- Programmen
- Dienstleistungen

Ziel: Alle sollen diese möglichst ohne Anpassung oder spezielles Design nutzen können

Hilfsmittel sind nicht ausgeschlossen (für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen)

Inklusion

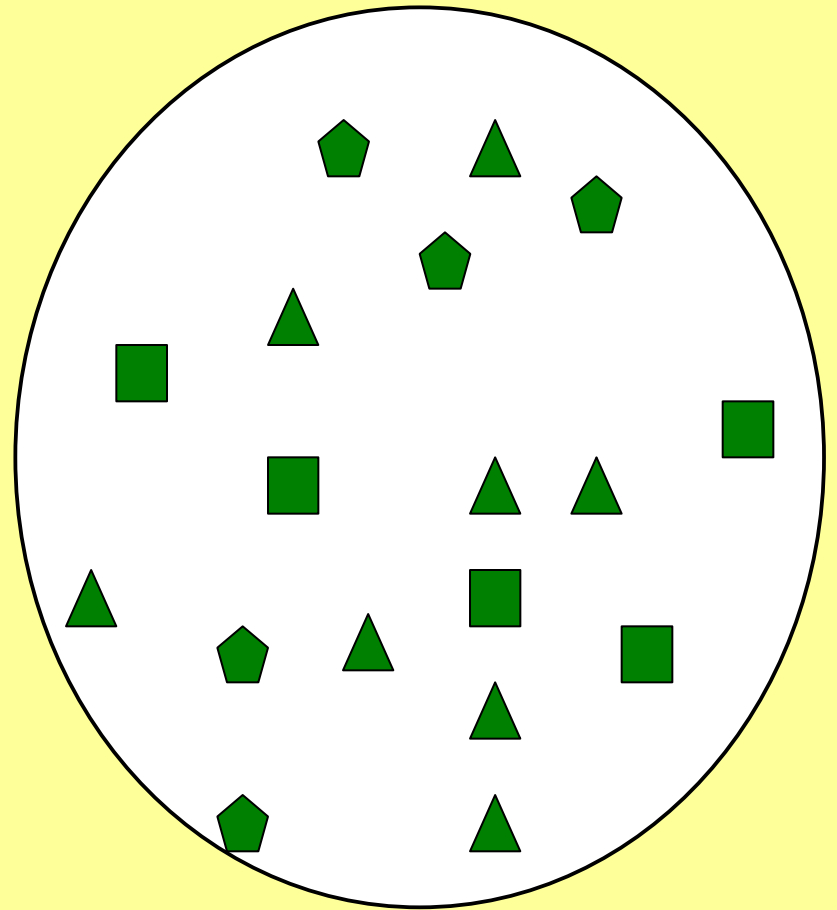
Umgang mit Verschiedenheit



Auslöschung Extinktion

Es wird unterschieden
zwischen den Normalen
und den Besonderen.

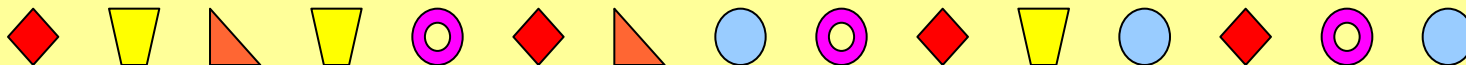
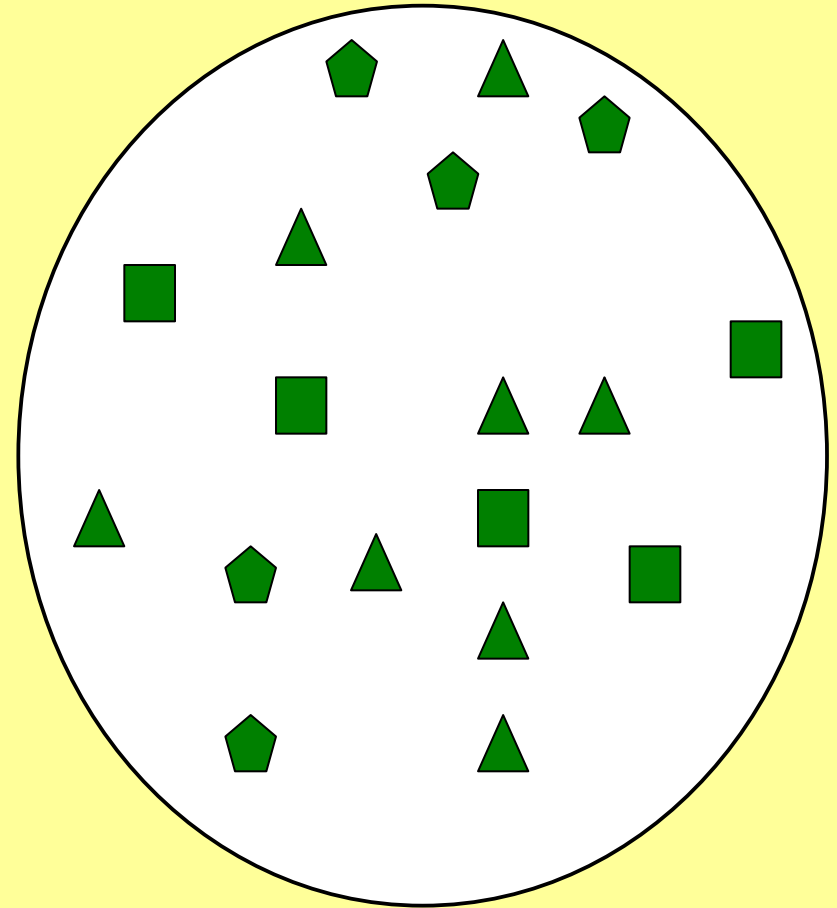
Den Besonderen wird das
Lebensrecht abgesprochen.



Aussonderung Exklusion

Es wird unterschieden
zwischen den Normalen und
den Besonderen.

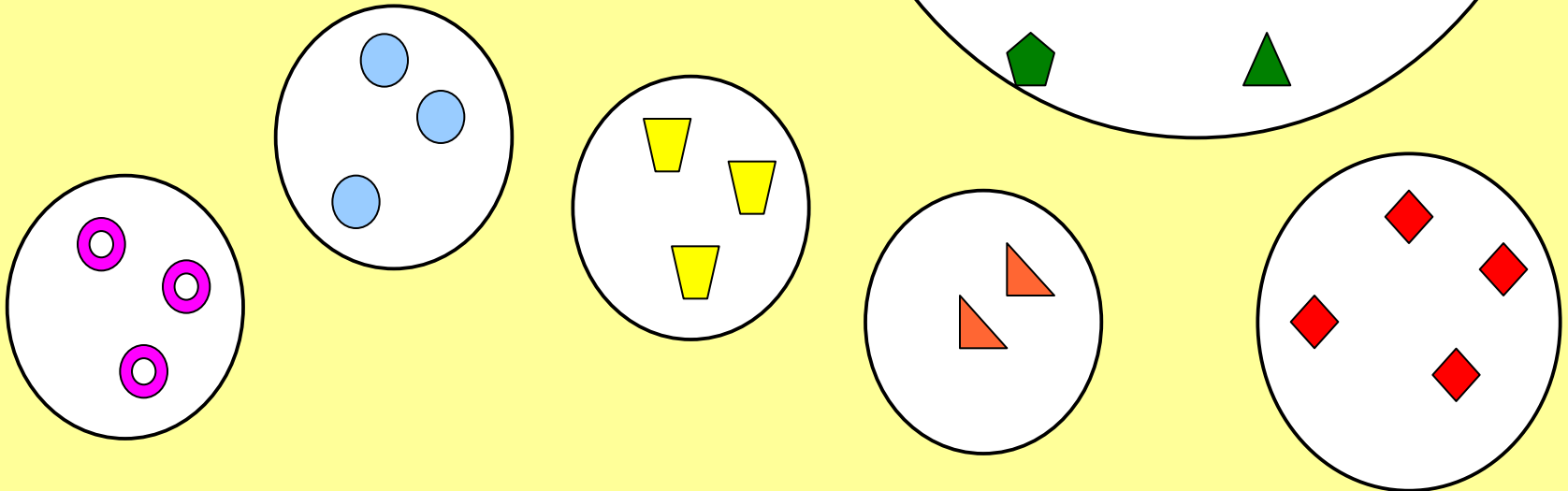
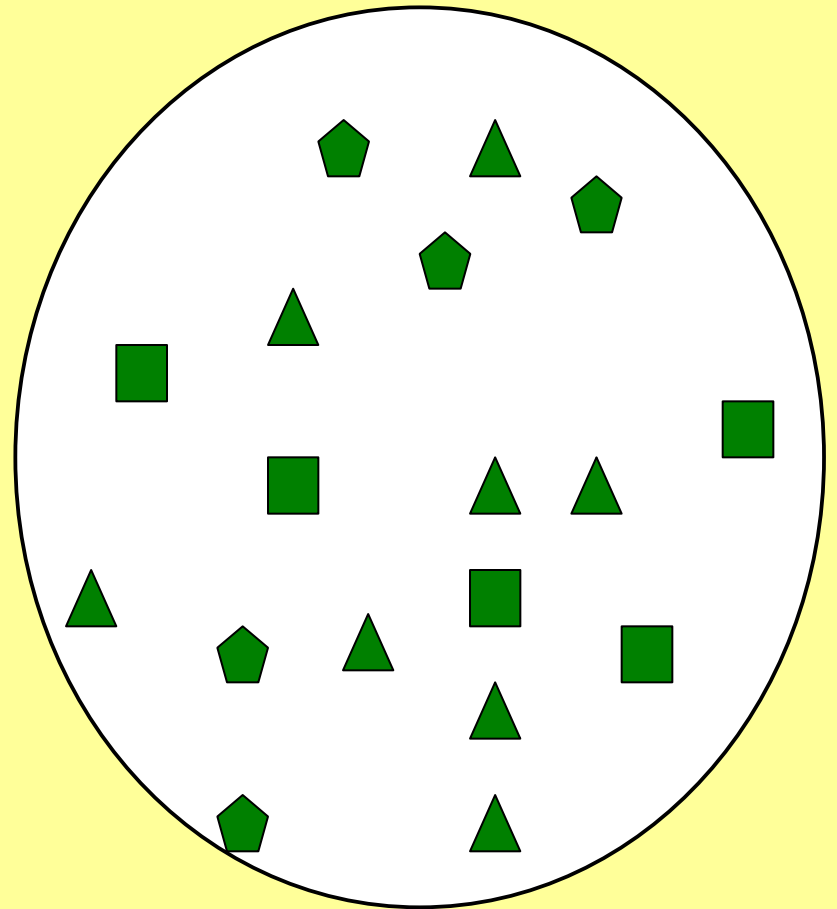
Die Besonderen werden
ausgeschlossen. Es gibt für
sie z.B. keine Einrichtungen.



Segregation

Es wird unterschieden zwischen den Normalen und den Besonderen.

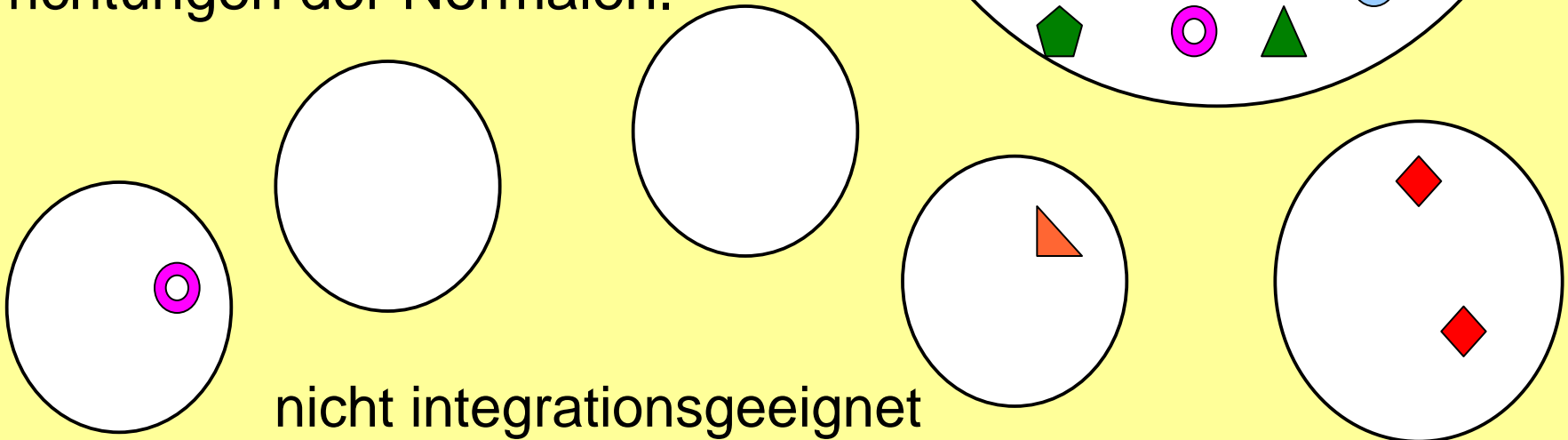
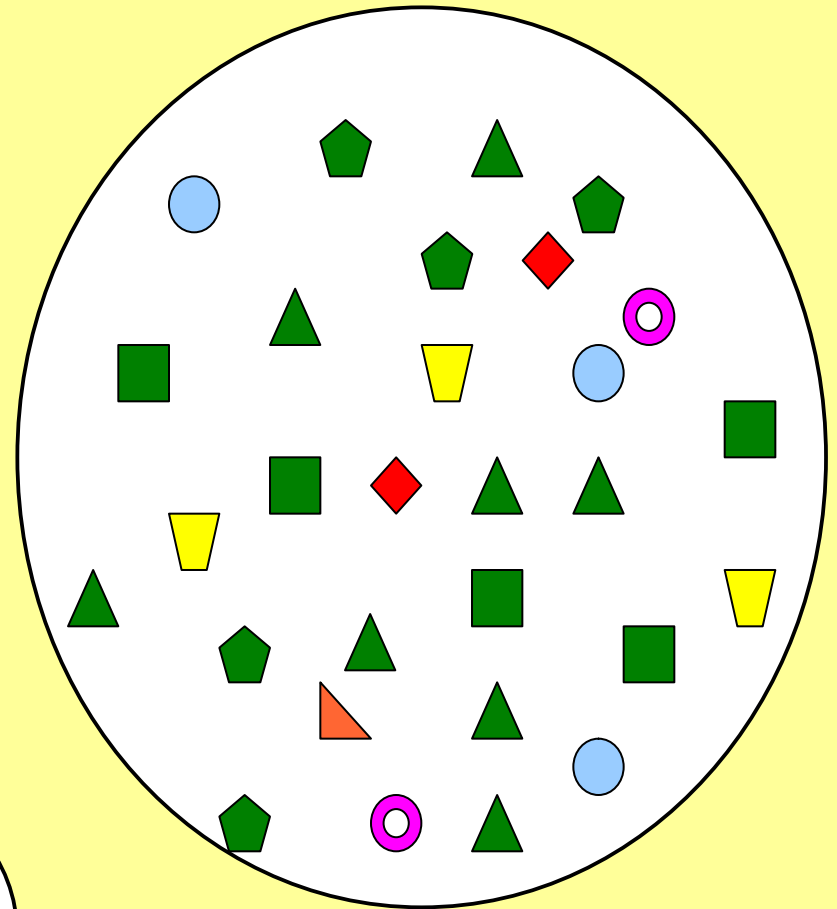
Die Besonderen sind in besonderen Einrichtungen, nicht in den für die Normalen.



Integration

Es wird unterschieden zwischen den Normalen und den Besonderen.

Die Besonderen werden unterschieden in geeignet und ungeeignet für die Integration in die Einrichtungen der Normalen.



Integration / Inklusion

- Integration fokussiert
„die Anderen“ / „die Besonderen“

- Inklusion fokussiert
„Alle“

Folglich geht es nicht mehr (nur) um Gleichstellungspolitik für einzelne Gruppen, sondern um einen ganzheitlichen Ansatz.

Inklusion ist ein menschenrechtliches Prinzip

kein eigenständig formuliertes Menschenrecht.

Menschenrechtliche Prinzipien gelten als Handlungsleitlinien und beziehen sich auf alle in den jeweiligen Konventionen genannten Rechte.

Inklusion

„Wo Inklusion drauf steht müssen
Menschenrechte drin sein.“

(Zitat: Valentin Aichele, Leiter der Monitoringstelle zur UN-BRK)

Inklusion ist kein Bonusprogramm.
Inklusion gelingt nur, wenn sie als integraler
Bestandteil von Kulturen, Strukturen und
Praktiken in Organisationen verstanden wird.

Treibende Kraft für Inklusion

- (Menschen)Rechte einzufordern
- Benachteiligungen aufzuheben
- Partizipation zu ermöglichen
- Akzeptanz des „Soseins“

braucht nicht-diskriminierende
Rahmenbedingungen

**Möglichkeiten sich auf
den Weg zu machen**

Ansatzpunkte

- Index(e) für Inklusion
(spezifische gesellschaftl. Bereiche: Qualität?)
- Checklisten, Impulspapiere
(z.B. von Aktion Mensch)
- Filme
(Medienwerkstatt Wuppertal, Aktion Mensch)
- direkter Kontakt zu inklusiven Projekten,
Gespräche

Ansatzpunkte

- Beratung
- Diversity-Trainings (Schwerpunkt: Ableism)
- Prozessbegleitung
(z.B. Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft)
- Teamentwicklung, Personalentwicklung
- Kooperationen / Vernetzung
- Qualitätsentwicklung

Diversity - Inklusion - Menschenrechte

Was verbindet Diversity und Inklusion?

- Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt
- Chancengleichheit
- Potential- / Talentorientierung
- Teilhabe / Partizipation
- Empowerment
- Nicht-Diskriminierung
- Berücksichtigung von verschiedenen Diversity-Dimensionen
- im Fokus stehen sowohl die einzelnen Menschen wie die Gemeinschaften (Gesellschaft, Communities) mit ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten

Menschenrechte

menschenrechtsbasierter Diversity-Ansatz
lässt Reduktion auf lediglich organisations-
relevante / ökonomische Aspekte von
Diversity nicht zu

Nutzenaspekt tritt in den Hintergrund

Menschenrechte / Inklusion umfassen alle
(gesellschaftlichen) Bereiche

Inklusion

**„Inklusion ist nicht nur Barrierefreiheit,
sondern miteinander gelebtes Leben“**

(Zitat aus dem Schlusswort von Prof. Dr. Lothar Krappmann auf der Tagung „Kinderechte
und die Qualität pädagogischer Beziehungen“, Potsdam 5.10.2013
<http://paed-beziehung-2013.com>)



Bild: www.visuelles-denken.de

für eure Aufmerksamkeit

Judy Gummich

mail@eltern-beraten-eltern.de